



Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeister

der Gemeinde Hemmingen
(ca. 7.700 Einwohner)

ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 12. März 2018 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 17. Dezember 2017**, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 14. Januar 2018**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 20. November 2017, 18 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt, Münchinger Str. 5, 71282 Hemmingen, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster, ausgestellt von der Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).
- Eine eidesstattliche Versicherung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes, in der die Bewerberin/der Bewerber erklärt, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 18. Dezember 2017 und endet am Mittwoch, 20. Dezember 2017, 18 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber ist für Dienstag, 5. Dezember 2017, in der Gemeinschaftshalle Hemmingen vorgesehen. Die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden rechtzeitig benachrichtigt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.